

Klonverbot in Österreich?

Sind Embryonen als Personen zu behandeln? Sind ihre Menschenwürde und ihr Lebensrecht zu respektieren? Oder dürfen sie als Rohstoff für Forschung und Therapie erzeugt und zerstört werden? Das 1992 verabschiedete österreichische Fortpflanzungsmedizingesetz enthält eine klare Grenzziehung: Embryonen dürfen ausschließlich für Reproduktionszwecke verwendet werden, nicht für die Forschung.¹

Neuerdings macht die Stammzellenforschung Hoffnungen auf Therapien für bisher kaum heilbare Krankheiten. Aus der Quelle der verwendeten Stammzellen ergibt sich eine ethisch relevante Unterscheidung der Forschungsrichtungen. Während die Gewinnung von Stammzellen aus Erwachsenen (adulte Stammzellen), aus Nabelschnurblut, Fruchtwasser oder abgetriebenen Föten als ethisch akzeptabel gilt, baut die Forschung an embryonalen Stammzellen auf verbrauchender Embryonenforschung auf. Die möglichen Quellen sind bereits vorhandene embryonale Stammzelllinien², überzählige Embryonen aus der In-vitro-Fertilisation, eigens erzeugte Forschungsembryonen und als logische Konsequenz durch Kerntransfer geklonte Embryonen.³

Welche der beiden Forschungsrichtungen erfolgreich sein wird, ist offen. Vorläufig ist es ein Streit um Forschungsrichtungen, nicht um konkrete Therapien. Dennoch entsteht durch die liberale Haltung anderer Staaten auch in Österreich Druck, die Forschung nicht zu behindern. Österreich hat sich auf europäischer Ebene entschieden gegen die verbrauchende Embryonenforschung eingesetzt und 2002 zusammen mit anderen Ländern wesentliche Einschränkungen für die Förderung embryonaler Stammzellenforschung im 6. Forschungsrahmenprogramm erreicht. Der Widerstand führte zu einem Moratorium, das bis Ende 2003 dauerte. Im Dezember 2003 sollte der Ministerrat der EU über einen Vorschlag der Kommission entscheiden, der die Forschung an den überzähligen Embryonen mit Stichtagsregelung (27.6.2002) ermöglicht hätte.⁴ Es konnte jedoch keine Einigung erzielt werden.

1 Fortpflanzungsmedizingesetz 1992, § 9 (1).

2 Diese Variante ist in Deutschland seit 2002 möglich und scheint auch in Österreich legal zu sein. Vgl. die Stellungnahme der Bioethikkommission zu Fragen der Stammzellenforschung im Kontext des 6. Rahmenprogramms der EU vom 3.4. und 8.5. 2002, 1 (http://www.bka.gv.at/bka/bioethik/stellungnahme_stammz.pdf).

3 Die Gewinnung von Stammzellen aus geklonten menschlichen Embryonen ist kürzlich gelungen: Hwang, Woo Suk u.a., Evidence of a Pluripotent Human Embryonic Stem Cell Line Derived from a Cloned Blastocyst, in: Science 303, 12.3.2004, 1669-1674.

4 Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Änderung der Entscheidung 2002/834/EG über das spezifische Programm der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraumes (2002-2006)“ vom 9.7.2003 (2003/0151).

Auch Österreich steht vor einer politischen Entscheidung in dieser Frage. Mit 26.1.2004 wurde der Entwurf einer Novellierung des Fortpflanzungsmedizingesetzes⁵ veröffentlicht und zugleich der tiefgreifende Dissens in dieser Frage deutlich. Anlass der Novellierung war die von der Medizin gewünschte Verlängerung der bisher einjährigen Frist zum Aufbewahren von Samen, Eizellen und nicht verwendeten Embryonen. Der Entwurf des Justizministeriums enthält aber darüber hinaus ein klares und uneingeschränktes Verbot des Klonens: „Das Herstellen entwicklungsfähiger Zellen durch Klonen sowie Eingriffe in die Keimzellebahn sind unzulässig.“⁶ Dies entspricht konsequent der bisherigen Politik, kommt aber jenen in die Quere, die bestehende ethische und rechtliche Schranken zurücknehmen wollen.

Die Kontroverse spiegelt sich in aller Klarheit wider in der Stellungnahme der Bioethikkommission beim Bundeskanzleramt zum Gesetzesentwurf.⁷ Das Verbot des reproduktiven Klonens wird begrüßt, beim Verbot des sogenannten therapeutischen Klonens oder besser des Forschungsklonens scheiden sich die Geister. Etwa die halbe Kommission befürwortet es, die andere Hälfte sieht „keine ausreichend gewichtigen Gründe“⁸ für ein Verbot.

Angesichts der alle Bedenken überrollenden Eigendynamik biomedizinischer Forschung ist der Vorschlag des Justizministeriums jedoch zu begrüßen. Er trägt dazu bei, dass die Fronten geklärt werden und die Tragweite deutlich wird: Wenn es den Befürwortern nur um Forschung an überzähligen Embryonen ginge, wäre ein Klonverbot ja kein Problem. Wer aber embryonale Stammzellenforschung ermöglichen will, muss über die ganze Bandbreite bis zum Klonen von Menschen durch Kerntransfer diskutieren. Eine Politik der kleinen Schritte, die meist zu Lasten der vorsichtigen Positionen geht, ist damit schwieriger geworden.

Für die notwendige öffentliche Diskussion sollte man bedenken: Es steht wesentlich mehr auf dem Spiel als Forschungsfreiheit und einige überzählige Embryonen. In der Debatte um die Menschenwürde von Embryonen⁹ geht es um die Frage, welche Lebewesen zum Kreis unserer Nächsten gehören, für die Liebesgebot und Goldene Regel gelten und deren Wohlergehen wir deshalb in unparteilicher Weise zu berücksichtigen haben. Mit der Zulassung von verbrau-

5 Bundesministerium für Justiz, Entwurf Fortpflanzungsmedizingesetz-Novelle 2004 (26.1.2004) (<http://www.parlament.gv.at>).

6 Ebd. 1. §9, Abs. 2.

7 Stellungnahme der Bioethikkommission zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Fortpflanzungsmedizingesetz (FMedG) geändert wird (FMedG-Nov 2004) vom 10.3. 2004 (<http://www.bka.gv.at/bka/bioethik/fortpflanzungsmedizingesetz.pdf>).

8 Ebd. 3.

9 Z.B. Damschen, Gregor (Hg.), Der moralische Status menschlicher Embryonen. Pro und contra Spezies-, Kontinuums-, Identitäts- und Potentialitätsargument, Berlin u.a. 2003.

chender Embryonenforschung würden einige Menschen aus dem Kreis der moralisch gleichberechtigten Wesen ausgeschlossen, Menschsein und Personwürde getrennt.

Auch wenn in dieser Debatte um den moralischen Status von Embryonen keine Einigkeit zu finden ist, ist das Problem nicht durch irgendeine Form von Kompromiss auflösbar. Es ist unangemessen, mit einem Verweis auf den Pluralismus diese Frage auszublenden und sich auf Fragen der Güterabwägung zu konzentrieren. An der fundamentalen Frage nach dem Status von Embryonen entscheidet sich, ob die gezielte künstliche Erzeugung und Zerstörung menschlichen Lebens überhaupt Gegenstand einer Güterabwägung sein kann. Deshalb ist sie zuerst zu beantworten.

Eigenartig ist, dass die Möglichkeit embryonaler Stammzellenforschung trotz der gegenläufigen Indizien hinsichtlich des therapeutischen Nutzens so ungeduldig gefordert wird. Die jetzt argumentativ aufgebaute Dringlichkeit könnte sich als unbegründet erweisen. Ist jedoch eine Liberalisierung mit dem starken Argument künftiger Therapiemöglichkeiten einmal gelungen, so ist nicht ernsthaft zu erwarten, dass sie später zurückgenommen würde, wenn sich die Nutzenargumente als falsch herausstellen sollten. Mit irrtümlichen Prognosen hätte man den bleibenden Abbau ethischer und rechtlicher Schranken erreicht. Embryonale Stammzellen wären dann weiterhin für die Grundlagenforschung verfügbar und würden möglicherweise einen Ersatz für Tierversuche darstellen.

Wen die Statusdiskussion nicht überzeugt, der sollte wenigstens die Folgen für alle betroffenen Gruppen von Menschen berücksichtigen, nicht nur Forschungsinteressen und unbewiesene Therapieversprechen. Eine Einschränkung der Personwürde könnte sich langfristig auch in anderen Bereichen auswirken, etwa in der Frage nach der Präimplantationsdiagnostik, d.h. der Selektion in der Petrischale oder deutlicher formuliert der „Rasterfahndung nach behindertem Leben“¹⁰, in der Frage nach dem Status von behinderten Menschen, von Koma-Patienten oder sterbenden Menschen.

Es macht deshalb Sinn, bei einer so grundlegenden Frage die vorsichtige, tutoristische Position einzunehmen und denen die Beweislast aufzuerlegen, die einzelne Stadien menschlichen Lebens der vollständigen Instrumentalisierung für fremdnützige Zwecke ausliefern wollen im Rahmen einer Forschung, deren Alternativlosigkeit noch keineswegs nachgewiesen ist. Nicht ein Verbot benötigt in einem solchen Fall ausreichend gewichtige Gründe,¹¹ sondern eine Einschränkung der Menschenwürde und der entsprechenden Rechte.

Andreas M. Weiß

10 Vgl. die Broschüre der Lebenshilfe Österreich: Rasterfahndung nach behindertem Leben, Wien 2003.

11 Vgl. Stellungnahme der Bioethikkommission zum Entwurf eines Bundesgesetzes 3.